

Ulrich Lilie
Präsident

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)810

Diakonie 
Deutschland

Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e.V.

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Ansgar Heveling, MdB
Vorsitzender Innenausschuss
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Präsident Diakonie
Deutschland

Ulrich Lilie
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1762
Telefax: +49 30 65211-3762
ulrich.lilie@diakonie.de

Berlin, 24. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Heveling,

mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren wurde im März 2016 die Möglichkeit des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt.

Die Beratungspraxis unserer Dienste und Einrichtungen zeigt, dass diese Aussetzung zu erheblichen humanitären Härten für die Betroffenen wie auch zu negativen Konsequenzen für die aufnehmende Gesellschaft in Deutschland führen. Die Regelung nach § 22 Aufenthaltsgesetz sollte Härten abfedern und insbesondere unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ermöglichen, ihre Familie nachzuholen. Tatsächlich kommt diese Regelung in der Praxis kaum zur Anwendung.

Angesichts hoher Zugangszahlen war Ziel der Aussetzung, das Aufnahmesystem nicht zu überlasten. Die Zahl der Flüchtlinge ist jedoch deutlich zurückgegangen, und lag 2016 bei nur noch einem Drittel gegenüber 2015. Weiterhin wurde teilweise davon ausgegangen, dass jeder Schutzberechtigte seinerseits jeweils drei bis fünf Familienangehörige nachziehen würde. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geht dagegen mittlerweile von durchschnittlich nur einer nachziehenden Person aus. Bei der Entscheidung über die Aussetzung des Familiennachzuges wurde damit argumentiert, dass sie nur einen kleinen Teil der Schutzberechtigten treffen würde. Seit Inkrafttreten der Regelung ist der Anteil der subsidiär geschützten Menschen an der Gesamtzahl der Schutzberechtigten jedoch enorm angestiegen, bezogen auf syrische Flüchtlinge auf bis zu 70% der entschiedenen Asylanträge.

Besonders gravierend ist die Aussetzung des Familiennachzuges bei unbegleiteten Minderjährigen. Wir erleben in den Einrichtungen der Jugendhilfe unbegleitete Minderjährige, die an den an sie gestellten Anforderungen zu zerbrechen drohen. Sie sind geplagt von Sehnsucht und Sorge um ihre Eltern und Geschwister. Sie wollen erfolgreich in ihr Leben starten und erhalten dabei Unterstützung durch die Jugendhilfe, Jugendmigrationsdienste und Ehrenamtliche. Das alles kann die Familie jedoch nicht ersetzen. Bei der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes ist der Eindruck erweckt worden, zumindest der Familiennachzug zu

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

unbegleiteten Minderjährigen mit subsidiärem Schutz könne über die Härtefallregelung nach § 22 Aufenthaltsgesetz ermöglicht werden. In aktuellen Berichten sowohl der Medien als auch unserer Beratungsstellen ist zu erfahren, dass der Rückgriff auf diese Regelung bis auf wenige Ausnahmefälle nicht umgesetzt wird. Zentrales Argument der behördlichen Praxis gegen die Anwendung des § 22 Aufenthaltsgesetz ist, dass seine Anwendung dem Willen des Gesetzgebers zuwider laufen würde, der die Aussetzung des Familiennachzuges explizit auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesetzlich normiert habe.

Aus diakonischer Sicht gelingt Integration wesentlich besser, wenn die Familie eine gemeinsame Zukunftsperspektive hat. Die aktuelle Sorge von subsidiär Schutzberechtigten um in der Herkunftsregion verbliebene Familienangehörige bindet einen großen Teil ihrer Kräfte, so dass sie sich kaum auf ihr Leben in Deutschland und die damit einhergehenden Notwendigkeiten wie Spracherwerb, Qualifizierung oder Arbeitsplatzsuche konzentrieren können.

Wir sind der Meinung, dass zwar EU-Richtlinien den Gesetzgeber nicht verpflichten, den Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen vorzusehen. Auch gibt es keinen unmittelbaren Anspruch aus dem Grundgesetz auf Nachzug von Familienangehörigen. Allerdings verpflichten Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dazu, die familiären Bindungen zu berücksichtigen und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Entscheidend ist hier, ob die Familie auch im Herkunftsland zumutbar zusammenleben könnte, was bei Bürgerkriegsflüchtlingen ebenso zu verneinen ist wie bei Personen mit Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Der starke Schutz, den die Familie bei anerkannten Flüchtlingen hat, muss deshalb aus unserer Sicht auch subsidiär Schutzberechtigten zu Gute kommen.

Aus den genannten Gründen halte ich es für dringend notwendig, die Aussetzung des Familiennachzuges zu subsidiär Geschützten zu beenden und diese wieder als international Schutzberechtigte den Flüchtlingen nach der Genfer Konvention gleichzustellen. Zumindest bei unbegleiteten Flüchtlingskindern ist eine wirksame Ausnahmeregelung unmittelbar erforderlich.

Die Integration der zu uns gekommenen Menschen ist eine vordringliche Aufgabe. Die Familie ist ein Integrationsmotor. Sie hilft den betroffenen Menschen persönliche Chancen zu ergreifen und Lebensperspektiven zu entwickeln. Integration ist zugleich die beste und nachhaltigste Prävention gegen Radikalisierung und die Gefährdung der inneren Sicherheit.

Gerne stehe ich für weitere Erläuterungen zur Verfügung und würde mich freuen, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Lilie
Präsident